

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/16/2017/B

In dem Schiedsverfahren

des Genossen

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

DIE LINKE [...] Landesvorstand

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen

Anfechtung der Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl

hat die Bundesschiedskommission am 21. Oktober 2017 durch ihre Mitglieder [...] beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Am 7. Mai 2015 fand in [...] eine Landesmitgliederversammlung des Antragsgegners statt, in der die Landesliste der Partei für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag aufgestellt wurde. Dabei wurden die beiden ersten Listenplätze in getrennten Wahlgängen ermittelt. Im ersten Wahlgang wurde „mit xxx von xxx abgegebenen gültigen Stimmen für Platz 1 der Landesliste nominiert. Im zweiten Wahlgang wurde [...] mit xxx von xxx angegebenen gültigen Stimmen für Platz 2 der Landesliste nominiert. In einem (3.) „Wahlgang zur Sicherung der Mindestquotierung, wurden die Bewerberinnen [...], [...] und [...] für die Plätze 4, 6 und 8 der Landesliste nominiert.

Während der Wahlgänge hat die Versammlungsleitung ausweislich des Protokolls wiederholt aufgefordert, während der Wahlhandlung die Plätze einzunehmen und auf das Erfordernis verdeckter Stimmabgabe und die Möglichkeit, Wahlkabinen in Anspruch zu nehmen, hingewiesen.

Abschließend hat die Versammlung durch Mehrheitsbeschluss festgestellt, dass die Listenaufstellung entsprechend den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BWahlG erfolgt ist. Zu Vertrauenspersonen hat sie die Genossen [...] und [...] bestimmt. Zu Personen, die die in § 21 Abs. 6 BWahlG vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung abzugeben haben, wurden die Genossen [...] und [...] bestimmt; sie haben die Versicherung abgegeben.

Der Antragsteller hat, zusammen mit dem Genossen [...], einem der Mitunterzeichner der Antragsschrift im erstinstanzlichen Schiedsverfahren, am 21. Juli 2017 bei dem Landgericht [...] den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Landesvorstand und die zur Unterzeichnung bestimmten Genossinnen und Genossen mit dem Ziel beantragt, die verfügungsbeklagten zur Zurücknahme der Landesliste zu verurteilen. Das Landgericht hat den Antrag mit Urteil vom 26. Juli 2017 zurückgewiesen.

Vor und nach Einreichung der Landesliste haben sich mehrere Parteimitglieder (!) an die Landeswahlleiterin gewandt und Bedenken geäußert, ob die Landesliste im Einklang mit § 21 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) aufgestellt worden sei. Die Landeswahlleiterin hat die Partei auf diese Bedenken hingewiesen und anheimgestellt, sie durch schlicht durch eine Wiederholung der Listenaufstellung auszuräumen. Der Landesvorstand hat hierzu keine Veranlassung gesehen. Der Landeswahlausschuss hat die Landesliste in öffentlicher Sitzung am 28. Juli 2017 zugelassen. In der öffentlichen Sitzung des Landeswahlausschusses hat die Landeswahlleiterin erklärt, dass zwar nicht alle Bedenken vollständig ausgeräumt werden konnten, die Voraussetzungen für eine Zurückweisung der Landesliste nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BWahlG aber nicht gegeben seien.

II.

1. a) Der Antragsteller hat die Nominierung mit am 22. Mai 2017 dem Vorsitzenden der Landesschiedskommission übergebenen Schriftsatz angefochten. Als Antragsgegner hat er den Landesverband [...], vertreten durch die Landesvorsitzende, Gen. [...], bezeichnet. Der Schriftsatz enthält, außer der Unterschrift des Antragstellers, weitere rund 50 Unterschriften, jedoch ohne Angabe einer Anschrift. Der Antragsteller ist der Auffassung, dass auch diese Unterzeichner Mitantragsteller sind.

Zur Begründung hat er „eine Häufung von Unregelmäßigkeiten im Sinne von Wahlmanipulationen und Wahlbeeinflussungen einzelner Mitglieder (offene Stimmabgabe, Aufforderung, gewisse Personen zu wählen, Hochhalten von ausgefüllten Stimmzetteln, verbale Nötigung vor dem Versammlungsraum bestimmte Personen zu wählen etc.)“ behauptet und als Zeugen eine Genossin und zwei Genossen benannt und die Benennung weiterer Zeugen angekündigt.

Die Landesschiedskommission hat dem Antragsteller aufgegeben die von ihm erhobenen Vorwürfe zu konkretisieren und sämtliche Zeugen mit ladungsfähiger Anschrift zu benennen. Der Antragsteller ist dieser Aufforderung nur begrenzt nachgekommen. Er hat zu den schon in der Antragsschrift konkret benannten Zeugen ladungsfähige Anschriften angegeben, im Übrigen aber die Verfahrensweise der Landesschiedskommission gerügt. Außerdem hat er die Mitglieder der Landesschiedskommission, Genossin und Genossen [...] wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

- b) Der Antragsgegner hat darauf hingewiesen, dass er im Verfahren ausschließlich durch die, Genossin, vertreten wird. Von dem Landesgeschäftsführer bei der Schiedskommission eingereichte Schriftsätze hat sich der Antragsgegner explizit nicht zu eigen gemacht. Der Antragsgegner ist dem Schiedsantrag weder ausdrücklich entgegengetreten, noch hat er einen Antrag gestellt.
- c) Der Landesschiedskommission lagen die Wahlprotokolle nach § 13 Abs. 2 der Wahlordnung und nach § 39 Abs. 4 Nr. 3 der Bundeswahlordnung vor.

Zu dem Verfahren hat sich - ohne Verfahrensbeteiligter oder zur Vertretung eines Verfahrensbeteiligten berechtigt gewesen zu sein, der Landesgeschäftsführer geäußert.

Der Landesschiedskommission lagen zudem schriftliche Erklärungen mehrerer Parteimitglieder vor, in denen teils Ordnungsverstöße, teils aber auch die Ordnungsmäßigkeit der Abstimmungen behauptet wurde. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob und ggf. von welchem Verfahrensbeteiligten diese Schriftstücke zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

- 2. Die Landesschiedskommission hat die weiteren rund 50 Unterzeichner der Antragsschrift nicht als Mitantragsteller angesehen, da ihr der Antragsteller trotz

Aufforderung keine näheren Angaben zur Person der Unterzeichner oder zu deren ladungsfähiger Anschrift gemacht hat.

In der Sache hat sie die Gültigkeit der Nominierung festgestellt und damit den Schiedsantrag implizit zurückgewiesen. Sie konnte nach erfolgter Beweisaufnahme keine Feststellungen treffen, die zu einer Ungültigkeit der Nominierung führen würden. Wegen des Vortrages der Beteiligten im ersten Rechtszug und der Entscheidungsgründe im Einzelnen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Über die angebrachten Ablehnungsgesuche wegen der Besorgnis der Befangenheit hat die Landesschiedskommission nicht entschieden. Das abgelehnten Mitglieder der Landesschiedskommission [...], hat an der Entscheidung mitgewirkt.

3. Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Antragstellers. Er wiederholt im Wesentlichen seinen erstinstanzlichen Vortrag und rügt die Verfahrensweise der Landesschiedskommission im erstinstanzlichen Verfahren. Zudem legt er eine als „eidesstattliche Versicherung“ bezeichnete schriftliche Aussage der Genossin [...] aus [...] vor, nach der diese beobachtet haben will, wie während des Wahlvorgangs zu Platz 1 der Landesliste der Genosse [...] durch „die Platzreihe“ (gemeint ist wohl eine der Platzreihen) gegangen sei und „die Stimmkarten einer Gruppe junger Leute kontrolliert“ habe. Verärgert über diese - nach ihrer Auffassung- offensichtliche Wahlbeeinflussung habe sie [...] angesprochen und gefragt, ob er ihren Stimmzettel auch kontrollieren wolle. Daraufhin habe dieser geantwortet: „Nein, Deinen nicht, nur den meiner Leute“. Später habe sie erfahren, dass es sich bei dieser „Gruppe junger Leute“ um Mitarbeiter (gemeint sind wohl Arbeitnehmer) des Genossen [...] gehandelt habe.

Einen konkreten Antrag hat der Antragsteller, wie auch im ersten Rechtszug, nicht gestellt. Mit Schriftsatz vom 11.10.2017 hat der Antragsteller mitgeteilt, dass er nunmehr einen „Feststellungsbeschluss“ beantrage, ohne explizit zu sagen, welche Feststellung er begehre.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

1. Allerdings hat die Bundesschiedskommission Zweifel, ob das Verfahren vor der Landesschiedskommission in jeder Hinsicht den Vorschriften der Schiedsordnung entsprochen hat.

a) Das betrifft zunächst die Intervention des Landesgeschäftsführers, im erstinstanzlichen Verfahren. Zwar ist es jedem Parteimitglied unbenommen, sich als *amicus curiae* in einem laufenden Verfahren an eine Schiedskommission zu wenden. Zu beanstanden ist aber, dass die Schiedskommission dies als „Antrag“ behandelt, diesem entsprochen und dabei auch noch eine in der Sache rechtsfehlerhafte Entscheidung (b) getroffen hat, und das alles, obwohl sie die Gegenseite nicht einmal dazu gehört hat.

b) Rechtsfehlerhaft war die Entscheidung, den Landesgeschäftsführer als Vertreter des Antragsgegners zu bezeichnen, weil in § 19 Absatz 4 der Landessatzung ausdrücklich bestimmt ist, dass der Landesverband in gerichtlichen Verfahren durch die Landesvorsitzende vertreten wird. Daran ändert auch nichts, dass die Landesschiedskommission im vorliegenden Verfahren aufgrund der politischen Konstellation „asymmetrische“ Beteiligtenstellungen gesehen hat. Dem wäre durch die Beiladung der von der Wahlanfechtung Betroffenen (§ 8 Abs. 4 SchO) zu begegnen gewesen.

c) Unzureichend sind die tatsächlichen Feststellungen in den Gründen der angegriffenen Entscheidung. Wird - wie hier - eine große Anzahl von Zeuginnen und Zeugen vernommen und kommt im Hinblick auf die erhobenen Rügen den Zeugenaussagen entscheidende Bedeutung zu, reichen allgemeine Bemerkungen, wie „... konnten ... keine Wahlmanipulation feststellen ...“ oder „manipulatives Wahlverhalten konnte ... nicht festgemacht werden ...“, nicht aus. Vielmehr wären die einzelnen Zeugenaussagen zwar nicht im Wortlaut, aber doch ihrem wesentlichen Inhalt nach festzuhalten und darzulegen gewesen, welche der Aussagen die Landesschiedskommission aus welchen Gründen welche Bedeutung beigemessen hat. Im Falle der Zeugen ... und ... war dies auch schon deshalb geboten, weil die Schlussfolgerungen, die die Landesschiedskommission aus diesen Zeugenaussagen gezogen hat, in erkennbarem Widerspruch zu den vorherigen schriftlichen Aussagen dieser Zeugen stehen.

Die Bundesschiedskommission sieht sich zudem veranlasst, darauf hinzuweisen, dass das Schiedsverfahrensrecht der Partei das Institut des Sondervotums eines Mitglieds einer Schiedskommission nicht kennt. Sondervoten kommen nur in Fällen in Betracht, in denen sie durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen sind, so z. B. in § 30 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht. Liegt ein solcher Fall nicht vor, stellen sich gleichwohl abgegebene Sondervoten objektiv als Verletzung des Beratungsgeheimnisses dar.

2. Diese Verfahrensmängel führen freilich nicht zum Erfolg der Beschwerde, denn mit dem Beschwerdeverfahren wird dem durch die erstinstanzliche Entscheidung beschwerten Verfahrensbeteiligten eine zweite Tatsacheninstanz eröffnet, in der - anders als in einer Revisions- oder Rechtsbeschwerdeinstanz - erneut über das ursprüngliche Begehren zu entscheiden ist, freilich nach der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung darstellt.

Deshalb führen Verfahrensmängel des ersten Rechtszugs nur ganz ausnahmsweise zur Zurückverweisung der Sache an die Landesschiedskommission; ein solcher seltener Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

3. Die Bundesschiedskommission geht davon aus, dass der Antragsteller mit seinem nicht näher erklärten „Feststellungsantrag“ die Feststellung der Unwirksamkeit der angefochtenen Aufstellung der Landesliste begehrt.

Nach der Sachlage, wie sie sich im Zeitpunkt der Entscheidung der Bundesschiedskommission darstellt, steht dem Antragsteller ein dahingehendes Feststellungsinteresse nicht zu.

a) Es ist spätestens mit der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landesliste entfallen. Die Anfechtungsgründe, die der Antragsteller im Ausgangsverfahren und im Beschwerdeverfahren geltend gemacht hat, sind weitgehend inhaltsgleich mit den Einwendungen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren nach dem Bundeswahlrecht gegenüber einem Wahlorgan erhoben worden sind. Sie waren Gegenstand der Erörterung und der Entscheidung des Landeswahlausschusses, der nicht zu der Feststellung gelangen konnte, dass bei der Nominierungsentscheidung die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes über die Kandidatenaufstellung verletzt wurden. Andere Rügen, die nur von satzungsrechtlicher Bedeutung sind und

nicht Gegenstand es staatlichen Zulassungsverfahrens sind, hat der Antragsteller nicht erhoben.

b) Hinzu kommt, dass der Antragsteller während des laufenden Schiedsverfahrens ein staatliches Gericht angerufen hat. Es kann offenbleiben, ob er damit das Gebot des Vorrangs des Schiedsverfahrens vor der Anrufung staatlicher Gerichte (§ 1 Absatz 4 der Schiedsordnung) verletzt hat. Jedenfalls hat dies im Ergebnis dazu geführt, dass ein staatliches Gericht einen Anspruch des Antragstellers auf Rücknahme des schon eingereichten Wahlvorschlags verneint hat. Ein solches Recht stehe dem Antragsteller - so das staatliche Gericht - nur zur Verwirklichung seines mitgliedschaftlichen Anspruchs auf Wiederholung eines - dann fehlerfreien - Aufstellungsverfahrens zu, ein Rechtsschutzziel, das freilich nach Ablauf der Einreichungsfrist des Wahlgesetzes nicht mehr erreicht werden kann

- LG [...] - Urt. v. 26.07.2017- Az. 3 O 163/17 -

Die Bundesschiedskommission sieht sich keine Gründe und - sich als Organ der *Parteigerichtbarkeit* auch außerstande - diese Rechtsprechung eines staatlichen Gerichts zu korrigieren.

Der Beschluss erging einstimmig.